

AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT



MIT DEN GEMEINDEN BERSTELAND | DRAHNSDORF | KASEL-GOLZIG | KRAUSNICK-GROß WASSERBURG
RIETZNEUENDORF-STAAKOW | SCHLEPZIG | SCHÖNWALD | STEINREICH | UNTERSPREEWALD UND DIE STADT GOLßEN

JAHRGANG 3 | NUMMER 15 | GOLßEN, DEN 5. DEZEMBER 2015

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 27.10.2015 Seite 2
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald (Feuerwehrsatzung) Seite 2

Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2015 Seite 4

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.11.2015 Seite 4
- Satzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer Seite 5

Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.11.2015 Seite 6
- Satzung der Gemeinde Schönwald über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer Seite 6

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses Seite 8
- Offenlegung Gebäudeeinmessungen - Katasterkarte Golßen, Flur 6 Seite 8

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ Seite 8
- Schließzeiten Kindereinrichtungen: Kita „Regenbogen“ und Kita „Wirbelwind“ Seite 10
- Schließzeiten Kindereinrichtungen: Kita „Haus des Kindes“, Kita „Zwergenland“ und Kita „Storchennest“ Seite 10
- Öffentliche Ausschreibungen
- Gemeinde Steinreich: Grundstück Damsdorf Nr. 17 im GT Damsdorf Seite 10
- Stadt Golßen: Wohnung, Goetheplatz 1 Seite 10
- Stadt Golßen: Wohnungen, Hauptstraße 26 Seite 10

Gemeinde Drahnisdorf

- Schließzeiten der Kindereinrichtung „Am Weinberg“ Seite 11

Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schlepzig

- Schließzeiten der Kindereinrichtungen: Kita „Eichhörnchen“ und Kita „Libelle“ Seite 11

Gemeinde Schönwald

- Bekanntmachung Schulanmeldung für die Schulanfänger 2016 Seite 12

Stadt Golßen

- Bekanntmachung Schulanmeldung für die Schulanfänger 2016 Seite 12

Amtsgericht Lübben

- Zwangsversteigerung 52 K 25/13 Seite 13

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Hauptstraße 41 | 15938 Golßen | Telefon: 03 54 52-3 84 112

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 46 Abs. 5 BbgKVerf i. V. m. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Ortsbeirates vom 27.10.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 42-2015

Tenor: Vergabe Absetzkippaufbau für Multicar des Bauhofs

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	15
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 44-2015

Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neubau Kita Kasel-Golzig - Los 22: Sonnenschutz

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 45-2015

Tenor: Satzung über den Kostenersatz und Entgelterhebung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald (Feuerwehrsatzung) in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	19
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	13
	Nein:	0
	Enthaltung:	3
	Befangen:	0

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I./14, Nr. 32) und den §§ 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 9, S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202) hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald am 27.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Das Amt Unterspreewald unterhält nach § 3 Abs. 1 zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine öffentliche Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG).

(2) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 grundsätzlich unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz, Entgeltatbestand, Kostenpflicht

(1) Zum Kostenersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren entstandenen Kosten ist dem Amt Unterspreewald gemäß § 45 Absatz 1 BbgBKG verpflichtet, wer:

- a. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
- e. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter von Grundstücken und baulichen Anlagen ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
- h. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Entgelte erhoben.

(3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht unter die Vorschriften des § 44 BbgBKG fallen, werden Entgelte erhoben.

(4) Weißt jemand nach, dass er Dienstleistungen der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist dieser Dritte entgeltpflichtig.

(5) Mehrere Kostenersatzpflichtige bzw. Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Tätigwerden der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anweisung oder auf Antrag tätig.

(2) Auf entgeltpflichtige Tätigkeiten der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Amtswehrführer im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung des Amtes Unterspreewald auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Die Ermittlung der Kosten für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 bis 3 erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie nach den Kostenersatz und Entgeltsätzen dieser Satzung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung sind.

(4) Werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnungen Brandsicherheitswachen gestellt, besteht Entgeltspflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang der einzusetzenden Technik bestimmt der Amtswehrführer bzw. sein Stellvertreter.

(5) Die Leistungen nach Abs. 2 können vor der Bereitstellung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(6) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Kostenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Fremdleistungen zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(2) Die Ermittlung der Kosten-, Gebühren- und Entgelthöhe erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlage.

(3) Maßgabe für den Kostenersatz und für die Entgelterhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, die Mittel und die Materialien der Feuerwehr des Amtes Unterspreewald sowie die Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen und Geräten der Feuerwehr.

(4) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehren aus den Gerätehäusern (Feuerwache), bis zum Wiedereintrücken der Kräfte und Mittel in ihre jeweiligen Standorte. Der Anspruch auf Entgelterstattung entsteht mit Erbringen der Leistung.

(5) Wartezeiten während des Einsatzes der Feuerwehr, die die Feuerwehr des Amtes Unterspreewald nicht zu vertreten hat, werden im Rahmen der zeitlichen Inanspruchnahme mit berechnet.

(6) Die Berechnung für die Ermittlung des Kostenersatzes über den Einsatz der Feuerwehr erfolgt minutengenau.

(7) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.

(8) In den Stundensätzen für Fahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Sonderlöschmitteln und Ölbindemitteln) enthalten.

(9) Für erforderliche längere Reinigungszeiten (Nachbereitung eines Einsatzes) von Fahrzeugen und Geräten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Technik werden entsprechend anfallenden Kosten erhoben.

(10) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Entgeltpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt.

§ 5

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache,

(3) Abgerechnet wird grundsätzlich minutengenau.

(4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 22,56 Euro zuzüglich der tatsächlichen Kosten der Amtsverwaltung für Verdienstaufwallerstattung berechnet.

(5) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 22,56 EURO zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Verdienstaufwallerstattung berechnet.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 45 BbgBKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich minutengenau.

(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer bei Ölsperren enthalten.

(4) Die Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge ergeben sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

(1) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(2) Die Reinigungs-, Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten für Ausrüstungsgegenstände und Schutzbekleidung, die im Einsatz beschädigt oder vernichtet werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

Fremdleistungen

Die Kosten für Leistungen die im Rahmen des Einsatzes von Fremdfirmen im Auftrag der Feuerwehr durchgeführt werden, werden in voller Höhe berechnet.

§ 9

Zahlungsfälligkeit

(1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides an das Amt Unterspreewald zu zahlen,

(2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl/91 S. 661) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Haftung

(1) Das Amt Unterspreewald haftet nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Zahlungspflichtige haftet dem Amt Unterspreewald gegenüber für alle Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm abhängige Personen an den Einrichtungen der Feuerwehr des Amtes Unterspreewald schuldhaft verursacht hat.


§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald vom 22.11.2001 und die Satzung des Amtes Golßener Land vom 24.03.2011 außer Kraft.

Golßen, den 03.11.15


Kleine
Amtdirektor

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelterhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald (Feuerwehrsatzung)

Kostentarif

1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen und Feuerwehranhängern je Stunde

LC-2155 (TLF 16)	14,97 €
LC-2189 (LF 8)	52,34 €
LC-8002 (LF 6-TS)	341,09 €
LDS-2303 (MTF)	103,41 €
LDS-2315 (VGW)	59,47 €
LDS-2316 (MTF)	12,62 €
LDS-2317 (TSF-W)	20,04 €
LDS-2318 (TSF)	13,05 €
LDS-2319 (TSF)	9,31 €
LDS-2320 (TLF 16/25)	12,39 €
LDS-2321 (LF 8/6)	33,04 €
LDS-2324 (LF 8/6)	37,89 €
LDS-2328 (MTF)	36,09 €
LDS-2339 (MTF)	17,77 €
LDS-2340 (LF 8/6)	8,94 €
LDS-AU 110 (TSF-W)	39,48 €
LDS-F 242 (MTF)	17,21 €
LDS-FF 110 (TSF-W)	39,48 €
LDS-FF 200 (ELW 1)	0,71 €
LDS-FF 202 (LF 16/12)	39,84 €
LDS-FF 401 (MTF)	153,97 €
LDS-FF 404 (ELW 1)	0,71 €
LDS LF 508 (LF 8)	6,92 €
LDS-NL 112 (TLF 4000)	28,53 €
LDS-OR 30 (MTF)	323,47 €
LOS-OR 85 (MTF)	20,81 €
LDS-R 803 (LF 20/16)	38,49 €
LDS-RN 112 (TLF 4000)	62,14 €
LDS-T 320 (LF 10/6)	24,02 €
LDS-V 930 (TLF 16/45)	40,26 €
LDS-X 714 (MTF)	231,05 €
Rettungsboot	1,51 €

2. missbräuchliche Alarmierung 300,00 €
 zuzüglich der tatsächlich eingesetzten Kräfte und Mittel

3. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage 350,00 €/Alarm

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.10.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 38-2015

Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Sanierung Gemeindebüro, Am Sandberg 37 in 15910 Bersteland OT Freiwalde, Los - HLS-Installation

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 39-2015
 Tenor: Zustimmung zum Versetzen der Zufahrt zum Grundstück der Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstück 403

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 40-2015
 Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages für landwirtschaftliche Nutzflächen in der Gemarkung Bersteland

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.11.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 40-2015

Tenor: Satzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 39-2015
 Tenor: Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Rietze 10, im OT Friedrichshof

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 41-2015
 Tenor: Abschluss eines Gestattungs- und Nutzungsvertrages mit der Deutschen Bahn AG und Zustimmung zur Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 0
 Nein: 8
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 42-2015
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neubau Kita „Eichhörnchen“ in Rietzneuendorf - Ausstattung Kita an die Firma Roller Cottbus, Am Gewerbepark 11, 03051 Gallinchen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Satzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19] S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung kommunaler Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit von 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow in ihrer Sitzung am 02.11.2015 folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Berufs-, Erholungs- und Ausbildungszwecken.

(3) Eine Zweitwohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend zu anderen Zwecken genutzt wird oder zeitweilig nicht genutzt wird.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden oder genutzt werden können wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens 1 Fenster
- Strom oder vergleichbare Energieversorgung
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe

(5) Nicht der Steuer unterliegen:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 (2) und § 20a des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983;

Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Satz 1 Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Dauernutzungserlaubnis zu Wohnzwecken erteilt wurde.

- Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine Nutzung durch den Inhaber von weniger als 2 Monaten im Jahr ist unschädlich.
- Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die zur Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen sowie zu therapeutischen oder sozialpädagogischen Zwecken genutzt werden.
- Überwiegend aus beruflichen Gründen gehaltene und hauptsächlich genutzte Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne des § 1 (1) Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen Hauptwohnung (Lebensmittelpunkt) sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Inhaber einer Wohnung ist, wem die Verfügungsbefugnis über eine Wohnung oder einem Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigtem

zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Höhe der Steuer bemisst sich nach Wohnfläche und Bauweise der Wohnung.

(2) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuersätze betragen:

- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern: 4,40 EUR / qm
- b) für Zweitwohnungen, die nicht ganzjährig genutzt werden können (Bungalows, Datschen, Wochenendhäuser): 2,64 EUR / qm

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungssteuereigenschaft entfällt und der Steuerpflichtige dies dem Steueramt meldet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai., 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitwirkungspflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Amtsverwaltung alle für die Besteuerung relevanten Tatsachen mitzuteilen und auf Verlangen durch Vorlage von Nachweisen zu belegen.

(3) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung hat innerhalb eines Monats nach Inbesitznahme einer Zweitwohnung oder bei Änderung des Steuermaßstabs eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Amtsverwaltung aufgefordert wird.

(3) Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a. entgegen § 8 (1) die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung oder Änderungen des Steuermaßstabs nicht oder nicht fristgemäß anzeigt

b. entgegen § 8 (2) auch nach Aufforderung der Amtsverwaltung der Mitteilungspflicht der für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht ausreichend bzw. nicht fristgemäß nachkommt

und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes (2) können gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zweitwohnungssteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Golßen, 04.11.15

gez. *Jens-Hermann Kleine*
 Amtsdirektor

Gemeinde Schönwald

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.11.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 49-2015

Tenor: Auftragsvergabe Planungsleistungen für das Bauvorhaben: Ersatzneubau Gehweg und Straßenbordanlage, Bahnhofstraße 105-110 im OT Schönwalde an das Bauplanungsbüro Hunger

Abstimmungs-
 ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
Davon anwesend:	8
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	1
Befangen:	0

Beschlusnummer: 51-2015

Tenor: Abschluss einer Sanierungsvereinbarung über die Planung, Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung (Altdeponie) Deponie Waldow/Brand mit Fäkalbecken mit der Firma Firma Kieswerk Schiebsdorf GmbH, Am Kieswerk 1, OT Schiebsdorf, 15938 Kasel-Golzig vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hagen Munitzk

Abstimmungs-
 ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
Davon anwesend:	8
Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 52-2015

Tenor: Satzung der Gemeinde Schönwald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Abstimmungs-
 ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
Davon anwesend:	8
Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 53-2015

Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Waldow/Brand, Flur 4, Flurstück 435 - Beauftragung eines Maklers in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
Davon anwesend:	8
Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Satzung der Gemeinde Schönwald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19] S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung kommunaler Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit von 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am 04.11.2015 folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Schönwald erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Berufs-, Erholungs- und Ausbildungszwecken.

(3) Eine Zweitwohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend zu anderen Zwecken genutzt wird oder zeitweilig nicht genutzt wird.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden oder genutzt werden können wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens 1 Fenster
- Strom oder vergleichbare Energieversorgung
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe

(5) Nicht der Steuer unterliegen:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 (2) und § 20a des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983;

Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Satz 1 Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Dauernutzungserlaubnis zu Wohnzwecken erteilt wurde.

- Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine Nutzung durch den Inhaber von weniger als 2 Monaten im Jahr ist unschädlich.
- Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die zur Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen sowie zu therapeutischen oder sozialpädagogischen Zwecken genutzt werden.
- Überwiegend aus beruflichen Gründen gehaltene und hauptsächlich genutzte Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne des § 1 (1) Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen Hauptwohnung (Lebensmittelpunkt) sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Inhaber einer Wohnung ist, wem die Verfügungsbefugnis über eine Wohnung oder einem Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigtem zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Höhe der Steuer bemisst sich nach Wohnfläche und Bauweise der Wohnung.

(2) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuersätze betragen:

- | | |
|---|-------------|
| a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern: | 4,40 EUR/qm |
| b) für Zweitwohnungen, die nicht ganzjährig genutzt werden können (Bungalows, Datschen, Wochenendhäuser): | 2,64 EUR/qm |

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungssteuereigenschaft entfällt und der Steuerpflichtige dies dem Steueramt meldet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai., 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitwirkungspflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Amtsverwaltung alle für die Besteuerung relevanten Tatsachen mitzuteilen und auf Verlangen durch Vorlage von Nachweisen zu belegen.

(3) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung hat innerhalb eines Monats nach Inbesitznahme einer Zweitwohnung oder bei Änderung des Steuermaßstabs eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Amtsverwaltung aufgefordert wird.

(3) Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a. entgegen § 8 (1) die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung oder Änderungen des Steuermaßstabs nicht oder nicht fristgemäß anzeigt

b. entgegen § 8 (2) auch nach Aufforderung der Amtsverwaltung der Mitteilungspflicht der für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht ausreichend bzw. nicht fristgemäß nachkommt und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes (2) können gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zweitwohnungssteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Golßen, 17.11.2015

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Stadt Golßen

Hiermit werden gem. § 46 Abs. 5 BbgKVerf i. V. m. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Ortsbeirates des Hauptausschuss vom 10.11.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 140-2015

Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung Wohnhaus, Bundesstraße 18 in 15938 Golßen OT Zützen
Los 2: Tischlerarbeiten

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6	
	Davon anwesend:	5	
	Ja:	5	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung Gebäudeeinmessungen

In der Katasterkarte **Golßen, Flur 6 (südliche Bahnhofstraße, südlicher Stadtwall, Siedlung und Wallhausweg)** wurden die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude eingetragen. Dies betrifft die Gebäude, welche vor dem 28.11.1991 errichtet wurden. Alle Gebäude die später errichtet wurden, unterliegen der Gebäudeeinmessungspflicht und sind nur nach bereits erfolgter Vermessung in der Liegenschaftskarte nachgewiesen.

Diese Veränderung erfolgt von Amts wegen und kostenfrei. Sie hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert.

Bei dieser Vervollständigung wurden für einige Flurstücke Nutzungsartenänderungen vorgenommen. Diese Veränderung hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt **vom 14.12.2015 bis 07.01.2016** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben).**

Öffnungszeiten:	Dienstag	8.00 - 18.00Uhr
	Donnerstag	8.00 - 16.00Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546/202702 oder 202703 notwendig. Auskunft erteilen Fr. Schreiber oder Fr. Killiches
Das Aktenzeichen lautet: (62-5.1-3740/13)

*Im Auftrag
gez. Schreiber*

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Abstimmungsbekanntmachung -

Abstimmungsbehörde: Amt Unterspreewald, Hauptstraße 41, 15938 Golßen

Gemeinde: Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen

Stimmkreis: 28

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 2) bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amtsgebäude: Hauptstraße 41, 15938 Golßen Einwohnermeldestelle	Montag, Mittwoch und Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 19:00 Uhr Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

2	Amtsgebäude; Hauptstraße 49, 15910 Schönwald/ OT Schönwalde Einwohnermeldestelle	Montag, Mittwoch und Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
		Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 19:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden, Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen, Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlicly von der Deutschen Post AG unent-

geltlich befördert, Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

2. den aktuellen Windkrafteerlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig.

Wald gehört zu den effektivsten CO2-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Thomas Jacob	Charis Riemer
Glietzer Dorfstraße 11	Dorfstraße 27 b
15913 Märkische Heide	16818 Netzeband
Hans-Jürgen Klemm	Dr. Winfried Ludwig
Havelstraße 9	Wilmersdorfer Straße 24
16348 Wandlitz	14547 Beelitz OT Fichtenwalde
Dr.-Ing. Wolfgang	Rasim Dr. Regina Pankrath
Klein-Bademeuseler Straße 21	Zur Dorfstraße 11
03149 Forst (Lausitz)	15806 Zossen OT Schünow
Rainer Ebeling	Wolfgang Loof
Angermünder Straße 2	Lindower Dorfstraße 25
16278 Angermünde	14913 Niedergörsdorf
	OT Lindow
Waltraud Plarre	Lutz Ittermann
Neuhäuser Straße 18	Kräuterweg 12
14797 Kloster Lehnin	15518 Steinhöfel
OT Lehnin	



Golßen, den 18.11.15

Die Abstimmungsbehörde

[Handwritten Signature]
 Jens-Hermann Kleine
 Amtsdirektor
 Amt Unterspreewald
 Hauptstraße 41 · 15538 Golßen
 Tel.: 035452 384-0 · Fax: 035452 384-24
 www.unterspreewald.de
 info@unterspreewald.de

Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtungen des Amtes Unterspreewald für den Sommer 2016

In der Kindertagesstättensatzung des Amtes Unterspreewald vom 01.09.2003 wird unter dem § 9 eine Regelung zur Schließzeit der Kindereinrichtungen des Amtes Unterspreewald in den Sommerferien getroffen. Hier heißt es: „In den Sommerferien können die Kindertagesstätten für drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, das Kind in einer amtsangehörigen Einrichtung unterzubringen“.

Kita „Regenbogen“ Schönwalde

Hauptstr. 47 (Haus 1)
geschlossen vom 22.08.2016 bis 02.09.2016
Hort und ABC-Gruppe (Haus 2)
geschlossen vom 15.08.2016 bis 02.09.2016

Kita „Wirbelwind“ Neu Lübbenau

Schulstr. 19
geschlossen vom 08.08.2016 bis 19.08.2016
Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen.
Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, Ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser **Bedarf schriftlich bis zum 31.01.2016** anzumelden. Spätere Anträge können nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden.
Das Antragsformular ist bei der Leiterin der Einrichtung zu erfragen und hier wieder abzugeben. Wichtig: Jedem Antrag ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, dass während der o. g. Schließzeit betriebsbedingt kein Urlaub genehmigt wird. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig Hort und Kita besuchen.
Weiterhin können die Einrichtungen nach eigenem Ermessen jährlich bis zu drei Tagen geschlossen bleiben. Diese Schließzeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Einrichtungen.

gez. *Schneider*
Leiter Ordnungsamt

Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtungen des Amtes Unterspreewald

Kita „Haus des Kindes“ Golßen

Stadtwall 8, (Hort)
geschlossen vom 08.08.2016 bis 26.08.2016
Stadtwall 8, (KK, KG)
geschlossen vom 01.02.2016 bis 05.02.2016

Kita „Zwergenland“ Kasel-Golzig

Lübbener Straße 20
geschlossen vom 17.10.2016 bis 23.10.2016

Kita „Storchennest“ Zützen

Villaweg 2
geschlossen vom 29.03.2016 bis 01.04.2016
Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen.
Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser **Bedarf schriftlich bis zum 31.01.2016** anzumelden. Spätere Anträge können nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden.

Das Antragsformular ist bei der Leiterin der Einrichtung zu erfragen und hier wieder abzugeben. Wichtig: Jedem Antrag ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, dass wäh-

rend der o. g. Schließzeit betriebsbedingt kein Urlaub genehmigt wird. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig Hort und Kita besuchen.
Weiterhin können die Einrichtungen nach eigenem Ermessen jährlich bis zu drei Tagen geschlossen bleiben. Diese Schließzeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Einrichtungen.

gez. *Schneider*
Leiter Ordnungsamt

Öffentliche Ausschreibungen

Gemeinde Steinreich

Die Gemeinde Steinreich schreibt das erschlossene und bebauete Grundstück, Damsdorf Nr. 17 im GT Damsdorf in 15938 Steinreich zum Verkauf aus.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus (Baujahr ca. 1970) und einem Nebengebäude. Beide Gebäude sind zurzeit vermietet.

Katasterangaben:
Grundbuch von Glienic, Blatt 20053
Gemarkung: Damsdorf
Flur: 2
Flurstück(e): 122
Gesamtgröße: 549 qm

Das Mindestgebot für diese Immobilie beträgt **37.000,00 EUR** zuzüglich aller mit dem Verkauf anfallenden Kosten, wie Notar- und Grundbuchkosten sowie für die Gebühren zur Erstellung eines Energieausweises.

Die Gemeinde Steinreich ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Die Katasterunterlagen können zu den Sprechzeiten

Dienstag: 9 - 12 und 13 - 19 Uhr
Donnerstag: 9 - 12 und 13 - 16 Uhr

in der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, **Nebensitz Schönwalde**, Zimmer 05 Liegenschaften, eingesehen werden. Bei Anfragen zu den Verkaufsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Herrn Zoschencz unter der Telefonnummer 035474 206-230. Ihr Gebot **mit einem aussagefähigen Nutzungskonzept** richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem

Kennwort: **Angebot Damsdorf 17**
an das Amt Unterspreewald
Bauamt/Liegenschaften
Hauptstr. 41
15938 Golßen

Als Abgabetermin ist der 16.12.2015 vorgesehen.

Stadt Golßen

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.12.2015 am Goetheplatz 1 in 15938 Golßen eine Wohnung im 3. OG rechts.

Die Wohnung verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 55,09 qm.

Die Küche ist mit Fußbodenfliesen und einen Fliesenspiegel ausgestattet. Die Wände und der Fußboden im Bad sind gefliest. Die beiden Räume und im Flur wurde Laminatfußbodenbelag verlegt.

Die Warmmiete beträgt insgesamt 363,00 EUR monatlich. Für die Wohnung ist eine Kautionshöhe von 516,00 EUR in Form eines Sparbuches zu hinterlegen.

Energieverbrauchsausweis:
107 kWh/(qma), Erdgas, Baujahr 1987

Ansprechpartner:
Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Hauptstraße 41, 15938 Golßen
Tel. 035452 384-124
bauamt@unterspreewald.de

Die Stadt Golßen vermietet voraussichtlich ab Januar 2016 vier komplett sanierte Wohnungen in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen.

Die zwei Wohnungen im Erdgeschoss werden barrierefrei saniert und verfügen über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 75 qm.

Die Wohnungen im 1. OG verfügen über 2 Zimmer inkl. Küche und Wannenbad mit einer Gesamtfläche von ca. 79 qm.

Die Küchen werden mit Fußbodenfliesen und einen Fliesenspiegel ausgestattet. Die Wände und die Fußböden im Bad werden gefliest. In allen übrigen Räumen wird Laminatfußbodenbelag verlegt.

Für die drei öffentlich geförderten Wohnungen ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich (beide Wohnungen EG sowie eine Wohnung OG). Der Mietpreis beträgt für die drei geförderten Wohnungen 4,60 EUR Nettokaltmiete/qm. Für die nicht geförderte Wohnung beträgt der Mietpreis 5,38 EUR Nettokaltmiete/qm.

Für die Mietwohnungen ist eine Kautionshöhe von 2 Nettokaltmieten in Form eines Sparbuches zu hinterlegen.

Die Erstellung des Energieverbrauchsausweises erfolgt erst nach Abschluss der Sanierungsarbeiten.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer.

Amt Unterspreewald

Bauamt/Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Hauptstraße 41

15938 Golßen

Tel. 035452 384-28

bauamt@unterspreewald.de

Gemeinde Drahnisdorf

Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtung der Gemeinde Drahnisdorf

Kita „Am Weinberg“ Drahnisdorf

geschlossen vom 25.03.2016 bis 01.04.2016
06.05.2016
24.10.2016 bis 28.10.2016
23.12.2016 bis 01.01.2017

Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen.

Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser **Bedarf schriftlich bis zum 31.01.2016** anzumelden. Spätere Anträge können nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden.

Das Antragsformular ist bei der Leiterin der Einrichtung zu erfragen und hier wieder abzugeben. Wichtig: Jedem Antrag ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, dass während der o. g. Schließzeit betriebsbedingt kein Urlaub genehmigt wird. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig Hort und Kita besuchen.

Weiterhin können die Einrichtungen nach eigenem Ermessen jährlich bis zu drei Tagen geschlossen bleiben. Diese Schließzeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Einrichtungen.

gez. Schneider

Leiter Ordnungsamt

Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schlepzig

Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtungen der Gemeinden Schlepzig und Rietzneuendorf - Staakow für den Sommer 2015

In der Kindertagesstättensatzung der Gemeinden Schlepzig und Rietzneuendorf- Staakow vom 17.07.2001 und 07.04.2001 wird unter dem § 9 eine Regelung zur Schließzeit der Kindereinrichtungen der Gemeinden in den Sommerferien getroffen. Hier heißt es: „In den Sommerferien können die Kindertagesstätten für drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, das Kind in einer amtsangehörigen Einrichtung unterzubringen“.

Kita „Libelle“ Schlepzig

geschlossen vom 25.07.2016 bis 05.08.2016

Kita „Eichhörnchen“ Rietzneuendorf

geschlossen vom 15.08.2016 bis 02.09.2016

Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen.

Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser **Bedarf schriftlich bis zum 31.01.2016** anzumelden. Spätere Anträge können nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden.

Das Antragsformular ist bei der Leiterin der Einrichtung zu erfragen und hier wieder abzugeben. Wichtig: Jedem Antrag ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, dass während der o. g. Schließzeit betriebsbedingt kein Urlaub genehmigt wird. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig Hort und Kita besuchen.

Weiterhin können die Einrichtungen nach eigenem Ermessen jährlich bis zu drei Tagen geschlossen bleiben. Diese Schließzeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Einrichtungen.

gez. Schneider

Leiter Ordnungsamt

Gemeinde Schönwalde



Grundschule Schönwalde
Hauptstraße 50, 15910 Schönwalde
Tel. 035474 36568
Fax 035474 612
grundschule.schoenwalde@t-online.de
www.grundschule-schoenwalde.de

Hinweise zur Anmeldung der Schulanfänger der Grundschule Schönwalde

Kinder, die bis zum 30. September 2016 das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum Schuljahr 2016/17 schulpflichtig und müssen in der zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif sind, können für ein weiteres Jahr zurückgestellt werden. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung. Zurückgestellte Mädchen und Jungen müssen erneut angemeldet werden.

Jedes Kind besucht eine für seinen Wohnsitz zuständige Schule. Wird die Beschulung in einer anderen Schule gewünscht, ist ein schriftlicher Antrag an das

Landesamt für Schule und Lehrerbildung

Regionalstelle Cottbus

Bleichenstraße 1

03046 Cottbus

über die

Schulleitung der zuständigen Grundschule zu stellen.

Zur Anmeldung sind das persönliche Erscheinen eines Sorgeberechtigten mit dem Kind und die Vorlage der Geburtsurkunde notwendig. Weiterhin ist die **Nachweispflicht** für folgende Sachverhalte erforderlich:

- Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung
- Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung
- Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg.

Das entsprechende Anmeldeformular kann bereits vorab von der Homepage der Schule: www.grundschule-schoenwalde.de ausgedruckt und ausgefüllt werden (Blatt 1).

Die **Schulanmeldungen** finden zusammen mit den **schulärztlichen Untersuchungen** des Gesundheitsamtes **vom 23. bis 29. Februar 2015** in der Grundschule Schönwalde statt.

Den Eltern werden schriftlich persönliche Termine mitgeteilt.

Bei Rücksprachen melden Sie sich bitte im Sekretariat der Grundschule Schönwalde.

Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, so teilen Sie das der zuständigen Schule während des Anmeldegesprächs mit.

gez. M. Steinbach
Schulleiterin

Stadt Golßen

Bekanntmachung

Schulanmeldung für die Schulanfänger 2016

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12.04.1996 beginnt für Kinder, die bis 30.09.2016 das sechste Lebensjahr vollenden und noch keine Schule besuchen, am 01.08.2016 die Schulpflicht. Die Einschulungsfeier findet am Sonnabend, den 03.09.2016 statt. Der erste Schultag ist Montag, der 05.09.2016.

Kinder, die zwischen dem 01.10.2016 und 31.12.2016 das sechste Lebensjahr vollenden, in Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31.12.2016, jedoch vor dem 01.08.2017 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Schulpflichtige Kinder können im Ausnahmefall gemäß § 51 BbgSchulG auf schriftlichen Antrag der Eltern, für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann und wenn eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet ist. Ein Antrag für eine nochmalige Zurückstellung ist nicht zulässig. Eltern, die ihr schulpflichtiges Kind an einer anerkannten Ersatzschule anmelden wollen, müssen dies der zuständigen Grundschule mitteilen.

Die Anmeldung der Schulanfänger bei der zuständigen Grundschule Golßen durch die Eltern und die schulärztliche Untersuchung erfolgt

unter Vorlage der Geburtsurkunde, des gelben Vorsorgeheftes, des Anamnesebogens, des Impfausweises, der Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita oder einer therapeutischen Behandlung und dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers für folgende amtsangehörige Orts- und Gemeindeteile des Amtes Unterspreewald: Golßen, Altgolßen, Landwehr, Prierow, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf, Sagritz, Drahnsdorf, Krossen, Falkenhain, Schäcksdorf, Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf, Sellendorf, Hohendorf, Schöneiche sowie Rietzneuendorf, Rietze und Friedrichshof am

Montag, dem 18.01.2016

Montag, dem 25.01.2016

Mittwoch, dem 20.01.2016

Mittwoch, dem 27.01.2016

Donnerstag, dem 21.01.2016

Donnerstag, dem 28.01.2016

jeweils von 8.15 Uhr bis 11.35 Uhr in der Grundschule Golßen, Stadtwall 10, 15938 Golßen.

Zur Vermeidung von Wartezeiten ist für die Schulanmeldung und die schulärztliche Einschulungsuntersuchung vorher eine telefonische Terminvereinbarung in der Zeit vom 07.12.2015 bis 18.12.2015 unter der Telefonnummer der Grundschule Golßen 035452 213 erforderlich.

Da das Schulbüro von montags bis freitags nur von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr besetzt ist, bitten wir Sie, Ihren Namen, Ihren Terminvorschlag und Ihre Telefonnummer gegebenenfalls auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen. Wir rufen Sie zurück.

Hier erhalten dann auch die Eltern, die die Anmeldetermine im angegebenen Zeitraum nicht wahrnehmen können, alle weiteren Informationen.

Golßen, den 20.11.2015


Dirk Herrmann
Schulleiter

Amtsgericht Lübben

Amtsgericht Lübben (Spreewald)
52 K 25/13

Lübben (Spreewald), den 10.09.2015

ZWANGSVERSTEIGERUNG

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, den 18.1.2016,9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2-3, Erdgeschoss, Saal II

die in Falkenhain liegenden
im Grundbuch von Falkenhain, Blatt 221
eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 7

Gemarkung Falkenhain

Flur	1	Flurstück 375	Landwirtschaftsfläche	groß 6.881 m ²
Flur	1	Flurstück 376	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche, Wasserfläche	groß 11.219 m ²

Bestandsverzeichnis Nr. 8

Gemarkung Falkenhain

Flur	1	Flurstück 129	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche, Wasserfläche	groß 15.930 m ²
------	---	---------------	---	----------------------------

Bestandsverzeichnis Nr. 9

Gemarkung Falkenhain

Flur	1	Flurstück 131	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche, Wasserfläche	groß 25.380 m ²
------	---	---------------	---	----------------------------

Bestandsverzeichnis Nr. 10

Gemarkung Falkenhain

Flur	1	Flurstück 43	Waldfläche	groß 6.970 m ²
------	---	--------------	------------	---------------------------

Bestandsverzeichnis Nr. 11

Gemarkung Falkenhain

Flur	1	Flurstück 447	Landwirtschaftsfläche	groß 2.892 m ²
Flur	1	Flurstück 448	Verkehrsfläche	groß 25 m ²

versteigert werden.

Bebauung:

Es handelt sich um unbebaute land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03,2014 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 7

Flur	1	Flurstück 375	75,800,00 Euro
Flur	1	Flurstück 376	117.300,00 Euro

Bestandsverzeichnis Nr. 8

Flur	1	Flurstück 129	27.700,00 Euro
------	---	---------------	----------------

Bestandsverzeichnis Nr. 9

Flur	1	Flurstück 131	270.000,00 Euro
------	---	---------------	-----------------

Bestandsverzeichnis Nr. 10

Flur	3	Flurstück 43	4.250,00 Euro
------	---	--------------	---------------

Bestandsverzeichnis Nr. 11

Flur	1	Flurstück 447	2.800,00 Euro
Flur	1	Flurstück 448	5,00 Euro

Insgesamt: 497.855,00 Euro

Zusatz: Im Internet unter www.zvg.com.

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung über die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbe-

trag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht das nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

*Michelchen
Rechtspflegerin*



Ende der amtlichen Bekanntmachungen
